

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 3. Zur Ablegung der Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit sind Studierende im 7. oder 8. Semester berechtigt, am Realgymnasium für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie im 5. Semester. ...

§ 4. (1) Die Aufgabenstellungen dürfen im Unterricht nicht so weit vorbereitet worden sein, dass ihre Bearbeitung keine selbständige Leistung erfordert; hingegen müssen die Arbeitsformen im Unterricht ausreichend geübt worden sein. Die Verwendung praxisüblicher Hilfsmittel ist vorzusehen.

Umfang der Prüfungsgebiete

§ 5. (1) Ein Prüfungsgebiet umfasst

1. den gesamten Lehrstoff des gleichnamigen Unterrichtsgegenstandes, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, oder
2. den gesamten Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes einer allfälligen Zusatzprüfung zur Reifeprüfung.

(2) Das Prüfungsgebiet „Religion“ bzw. ein einem Freigegegenstand entsprechendes Prüfungsgebiet darf nur dann gewählt werden, wenn der Pflichtgegenstand „Religion“ bzw. der betreffende Freigegegenstand zumindest im letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Semester besucht wurde und die erfolgreiche Ablegung eines Kolloquiums über jene Semester nachgewiesen wird, in denen der Pflichtgegenstand „Religion“ bzw. der betreffende Freigegegenstand nicht besucht wurde.

(3) Abweichend von Abs. 1 umfasst das Prüfungsgebiet „Informatik“ am Gymnasium und am Realgymnasium für Berufstätige den gesamten Lehrstoff des betreffenden Pflichtgegenstandes (6. Semester) und des betreffenden Freigegegenstandes (7. bis 9. Semester), am Realgymnasium für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie den gesamten Lehrstoff des betreffenden

Vorgeschlagene Fassung

§ 3. Zur Ablegung der Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit sind Studierende im zweit- oder drittletzten Semester berechtigt, am Realgymnasium für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie im 5. Semester. ...

§ 4. (1) Die Aufgabenstellungen dürfen im Unterricht nicht so weit vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine selbständige Leistung erfordert; hingegen muss die Art der Bearbeitung im Unterricht ausreichend geübt worden sein. Die zu verwendenden Hilfsmittel sind bei der Aufgabenstellung anzugeben. Es dürfen nur solche zugelassen werden, die

1. im Unterricht verwendet wurden und
2. die Eigenständigkeit in der Erfüllung der Aufgaben nicht beeinträchtigen.

Umfang der Prüfungsgebiete

§ 5. (1) Ein Prüfungsgebiet umfasst

1. den gesamten Lehrstoff des gleichnamigen (schulautonomen) Unterrichtsgegenstandes, soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes bestimmt wird, oder
2. den gesamten Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes einer allfälligen Zusatzprüfung zur Reifeprüfung.

(2) Das Prüfungsgebiet „Religion“ bzw. ein einem Freigegegenstand entsprechendes Prüfungsgebiet darf nur dann gewählt werden, wenn der Pflichtgegenstand „Religion“ bzw. der betreffende Freigegegenstand zumindest im letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Semester besucht wurde und die erfolgreiche Ablegung eines Kolloquiums über jene Semester nachgewiesen wird, in denen der Pflichtgegenstand „Religion“ bzw. der betreffende Freigegegenstand nicht besucht wurde.

(3) Abweichend von Abs. 1 umfasst das Prüfungsgebiet „Informatik“ am Gymnasium und am Realgymnasium für Berufstätige den gesamten Lehrstoff des betreffenden Pflichtgegenstandes und des betreffenden Freigegegenstandes.

Geltende Fassung

Pflichtgegenstandes (1. Semester) und des betreffenden Freigegegenstandes (2. bis 6. Semester).

§ 8. (1) bis (4) ...

(5) Das Thema einer Fachbereichsarbeit ist aus dem Stoffbereich eines oder zweier Unterrichtsgegenstände zu wählen, die für die mündliche Reifeprüfung wählbar sind und die im Hinblick auf die Aufgabe der Fachbereichsarbeit eine sinnvolle Fächerkombination darstellen. Bei einer fächerübergreifenden Themenstellung ist die Fachbereichsarbeit einem Unterrichtsgegenstand zuzuordnen. Betrifft die Fachbereichsarbeit eine lebende Fremdsprache, so ist sie in dieser Sprache zu verfassen.

§ 9. (1) ...

(2) ...

1. bis 3. ...

4. nach Wahl des Prüfungskandidaten „Darstellende Geometrie“ oder ein noch nicht gewähltes Prüfungsgebiet gemäß Z 2.

§ 15. Die schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Darstellende Geometrie“ hat drei oder vier Aufgaben, die geometrische Formen, mindestens zwei verschiedenartige Abbildungsverfahren und mindestens eine Problemlösung zu betreffen haben, zu umfassen. ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 8. (1) bis (4) ...

(5) Das Thema einer Fachbereichsarbeit ist aus dem Stoffbereich eines oder zweier (schulautonomer) Unterrichtsgegenstände zu wählen, die für die mündliche Reifeprüfung wählbar sind und die im Hinblick auf die Aufgabe der Fachbereichsarbeit eine sinnvolle Fächerkombination darstellen. Bei einer fächerübergreifenden Themenstellung ist die Fachbereichsarbeit einem Unterrichtsgegenstand zuzuordnen. Betrifft die Fachbereichsarbeit eine lebende Fremdsprache, so ist sie in dieser Sprache zu verfassen.

§ 9. (1) ...

(2) ...

1. bis 3. ...

4. nach Wahl des Prüfungskandidaten „Darstellende Geometrie“ oder „Informatik“ (nur am Realgymnasium für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie mit einem Gesamtstundenausmaß von mindestens acht Semesterwochenstunden) oder ein noch nicht gewähltes Prüfungsgebiet gemäß Z 2.

§ 15. Die schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Darstellende Geometrie“ hat drei oder vier Aufgaben, die verschiedene geometrische Formen, mindestens zwei verschiedenartige Abbildungsverfahren und mindestens eine Problemlösung zu betreffen haben, zu umfassen. ...

Umfang und Inhalt der schriftlichen Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Informatik“ am Realgymnasium für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie

§ 15a. Die schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Informatik“ hat zwei oder drei Aufgaben zu umfassen. Es ist zumindest eine Aufgabe, die am Computer zu lösen ist, zu stellen. Ist bei der Aufgabenstellung eine unterschiedliche Gewichtung vorgesehen, so ist sie bekannt zu geben. Die Arbeitszeit hat fünf Stunden zu betragen.

Geltende Fassung

§ 16. (1) Die mündliche Prüfung hat entsprechend der Wahl des Prüfungskandidaten drei oder vier mündliche Teilprüfungen aus folgenden Gruppen von Prüfungsgebieten zu umfassen:

1. Gegenstandsgruppe A: „Religion“, „Deutsch“, „Geschichte und Sozialkunde“, „Psychologie und Philosophie“;
2. Gegenstandsgruppe B: „Latein“, „Erste lebende Fremdsprache“, „Zweite lebende Fremdsprache“;
3. Gegenstandsgruppe C: „Geographie und Wirtschaftskunde“, „Mathematik“, „Darstellende Geometrie“, „Biologie und Umweltkunde“, „Chemie“, „Physik“, „Informatik“;
4. Gegenstandsgruppe D (nur am Wirtschaftskundlichen Realgymnasium für Berufstätige): „Geographie und Wirtschaftskunde“, „Biologie und Umweltkunde“, „Psychologie und Philosophie“, „Informatik“, „Ökonomie“.

§ 17. (1) bis (3) ...

(4) Die auf die Fachbereichsarbeit bezogene mündliche Teilprüfung umfasst zusätzlich zur Kern- und zur Spezialfrage die Präsentation und die Diskussion der Fachbereichsarbeit einschließlich ihres fachlichen Umfeldes in einem Prüfungsgespräch. ...

(5) ...

(6) Bei zusätzlichen mündlichen Teilprüfungen gemäß § 37 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige sind dem Prüfungskandidaten drei Kernfragen vorzulegen. Der Prüfungskandidat hat davon zwei zu wählen, darunter jedenfalls die in den Prüfungsgebieten „Deutsch“, „Latein“, „Erste lebende Fremdsprache“ und „Zweite lebende Fremdsprache“ in Zusammenhang

Vorgeschlagene Fassung

(1) Die mündliche Prüfung hat entsprechend der Wahl des Prüfungskandidaten drei oder vier mündliche Teilprüfungen aus folgenden Gruppen von Prüfungsgebieten zu umfassen:

1. Gegenstandsgruppe A: „Religion“, „Deutsch“, „Geschichte und Sozialkunde“, „Psychologie und Philosophie“; Prüfungsgebiet entsprechend einem schulautonomen Pflichtgegenstand;
2. Gegenstandsgruppe B: „Fremdsprachen“;
3. Gegenstandsgruppe C: „Geographie und Wirtschaftskunde“, „Mathematik“, „Darstellende Geometrie“, „Biologie und Umweltkunde“, „Chemie“, „Physik“, „Informatik“; Prüfungsgebiet entsprechend einem schulautonomen Pflichtgegenstand;
4. Gegenstandsgruppe D (nur am Wirtschaftskundlichen Realgymnasium für Berufstätige): „Geographie und Wirtschaftskunde“, „Biologie und Umweltkunde“, „Psychologie und Philosophie“, „Informatik“, „Ökonomie“, Prüfungsgebiet entsprechend einem schulautonomen Pflichtgegenstand.

§ 17. (1) ...

(1a) Ein (schulautonomer) Unterrichtsgegenstand ist als Prüfungsgebiet der mündlichen Prüfung wählbar, wenn sein Gesamtstundenausmaß mindestens fünf Semesterwochenstunden beträgt.

(2) bis (3) ...

(4) Die auf die Fachbereichsarbeit bezogene mündliche Teilprüfung umfasst abweichend von § 17 Abs. 1 eine Kernfrage sowie die Präsentation und die Diskussion der Fachbereichsarbeit einschließlich ihres fachlichen Umfeldes in einem Prüfungsgespräch. ...

(5) ...

(6) Bei zusätzlichen mündlichen Teilprüfungen gemäß § 37 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige sind dem Prüfungskandidaten drei Kernfragen vorzulegen. Der Prüfungskandidat hat davon zwei zu wählen, darunter jedenfalls die in den Prüfungsgebieten „Deutsch“ und „Fremdsprachen“ in Zusammenhang mit einem Text gestellte Frage.

Geltende Fassung

mit einem Text gestellte Frage.

(7) Die Spezialfrage ist in einem Prüfungsgespräch zu behandeln. Im Rahmen der Spezialfrage (bei zusätzlichen mündlichen Teilprüfungen gemäß § 37 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige jedoch im Rahmen einer Kernfrage) sind im Prüfungsgebiet „Deutsch“, „Latein“, „Erste lebende Fremdsprache“ und „Zweite lebende Fremdsprache“ Aufgaben im Zusammenhang mit einem Text, in den Prüfungsgebieten „Erste lebende Fremdsprache“ und „Zweite lebende Fremdsprache“ allenfalls als Tonband- oder Videoaufzeichnung, vorzusehen. Im Prüfungsgebiet „Informatik“ ist mindestens eine Aufgabe, die am Computer zu lösen ist, zu stellen.

§ 20. (1) bis (2) ...

Vorgeschlagene Fassung

(7) Die Spezialfrage ist in einem Prüfungsgespräch zu behandeln. Im Rahmen der Spezialfrage (bei zusätzlichen mündlichen Teilprüfungen gemäß § 37 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige jedoch im Rahmen einer Kernfrage) sind in den Prüfungsgebieten „Deutsch“ und „Fremdsprachen“ Aufgaben im Zusammenhang mit einem Text, in den Prüfungsgebieten „Erste lebende Fremdsprache“ und „Zweite lebende Fremdsprache“ allenfalls als Tonband- oder Videoaufzeichnung, vorzusehen. Im Prüfungsgebiet „Informatik“ ist mindestens eine Aufgabe, die am Computer zu lösen ist, zu stellen.

§ 20. (1) bis (2) ...

(3) § 3, § 4 Abs. 1, § 5 samt Überschrift, § 8 Abs. 5, § 9 Abs. 1 Z 2, § 9 Abs. 2 Z 2 und 4, § 15, § 15a samt Überschrift, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1a, 4, 6 und 7 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung im Bundesgesetzblatt in Kraft und sind auf die abschließenden Prüfungen im Haupttermin des Schuljahres 2007/08 anzuwenden.